



Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

der Verbandsgemeinde Nieder-Olm

vom 01.04.2025

Der Verbandsgemeinderat Nieder-Olm hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), des § 8 Abs. 3, § 33 und § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747), sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht

wird:

Inhalt

§ 1 Grundsatz	2
§ 2 Unentgeltliche Leistungen.....	2
§ 3 Entgeltliche Leistungen	2
§ 4 Kosten- und Gebührensschuldner	3
§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren.....	3
§ 6 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit.....	5
§ 7 Haftungsausschluss	5
§ 8 Umsatzsteuer	5
§ 9 In-Kraft-Treten	6
Anlage zu § 5	7



§ 1 Grundsatz

(1) Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - LBKG – vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747) in der jeweils geltenden Fassung) unentgeltlich.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

(1) Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm kann für die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.

(2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise
 - a. Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr,
 - b. Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 - c. Die Bergung oder Sicherung von Sachen,
 - d. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - e. Aus-/Abpumpen von überfluteten Räumen, Flächen, Behältern etc.,
 - f. Sicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen,
 - g. Stilllegen von Aufzugsanlagen und Öffnen der Aufzugskabine, wenn ein nach TRBS 3121 geforderter Notdienst nicht verfügbar ist,
 - h. Einfangen, Versorgen oder Unterbringung von Tieren,
 - i. Entfernen von Insekten (z.B. Wespen), in besonderen Lagen,
 - j. Sicherung von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
 - k. Absperrn, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,



- l. Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
 - m. Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - n. Vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch,
 - o. Erteilung von Unterricht und die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen für Dritte außerhalb der Brandschutzerziehung
 - p. Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
 - q. Beratung im vorbeugenden Brandschutz außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens,
 - r. Überprüfung von Brandmeldeanlagen
 - s. Öffnen und/oder Schließen des Freischaltdepots zum Schlüsseltausch
2. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 33 LBKG sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden,
 3. für die Überprüfung von Feuerwehruzufahrten und Feuerwehraufstellflächen,
 4. für die Durchführung von Anleiterproben und Stellproben.

(3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.

(2) Gebührensuldner für die Brandsicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührensuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührensuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren



(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

(2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.

(3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.

(4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor¹; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.

(7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Verbandsgemeinde Nieder-Olm entstehen für

1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
2. Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v.H., insbesondere

¹ Eine entsprechende RVO des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz liegt derzeit noch nicht vor.



- a. für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
- b. für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
- c. für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit

Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Nieder-Olm ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7 Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Nieder-Olm nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8 Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.



§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Nieder-Olm vom 01.06.2022.

Nieder-Olm, 01.04.2025

Ralph Spiegler
Bürgermeister



Anlage zu § 5

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr vom 01.06.2022 der Verbandsgemeinde Nieder-Olm

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1	Personal	
1.1	Je freiwillige Feuerwehrangehörige/r	43,20 Euro je Stunde
2	Fahrzeuge Je Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung	
2.1	Je Löschfahrzeuge: TSF-W MLF LF 8/6 LF 16/12 LF 10 HLF 10 HLF 20	 68,00 Euro je Stunde 190,00 Euro je Stunde 80,00 Euro je Stunde 186,00 Euro je Stunde 426,00 Euro je Stunde 352,00 Euro je Stunde 378,00 Euro je Stunde
2.2	Je Tanklöschfahrzeuge: TLF 16/25 TLF 4000	 382,00 Euro je Stunde 340,00 Euro je Stunde
2.3	Je Führungs- oder Mannschaftstransportfahrzeug: MTF KdoW ELW 1	 38,00 Euro je Stunde 49,00 Euro je Stunde 43,00 Euro je Stunde
2.4	Je Sonderfahrzeug: MZF 3 MZF 1 SW 2000 RW 1 TGM	 45,00 Euro je Stunde 34,00 Euro je Stunde 239,00 Euro je Stunde 312,00 Euro je Stunde 445,00 Euro je Stunde
3.	Pauschale Kosten für Dienstleistungen	
3.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.



Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
3.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen in Rechnung gestellt.
3.3	Reinigen und Desinfizieren Atemschutzgeräten	
	Pressluftatmer	60,00 Euro pro Stück
	Atemschutzmaske	20,00 Euro pro Stück
	Lungenautomat	20,00 Euro pro Stück
	Atemluftflasche füllen (je Liter)	1,50 Euro pro Liter
3.4	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden in Rechnung gestellt.
3.5	Kalibrierung von Mehrgasmessgeräten Prüfung von Mehrgasmessgeräten	50,00 Euro je Kalibrierung 25,00 Euro je Prüfung
3.5	Türen und/oder Fensterverschließen	
3.5.1	Schließzylinder	11,00 Euro je Stück
3.5.2	Fräser	33,00 Euro je Stück
3.3.3	Material für eine Notverschalung: - Spannplatte (nach Verbrauch) - Kantholz (nach Verbrauch)	9,00 Euro je angefangenen m ² 4,00 Euro je laufenden M
3.6	Leistungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Betriebsmitteln	
3.6.1	Ölbindemittel (nach Verbrauch)	14,50 je Sack (á 20 kg)
3.6.2	Unbeschadet des Kostenersatzes nach Maßgabe der Nr. 1 und 2 dieser Anlage zur Satzung, zählen zu den ersatzpflichtigen Kosten der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Beseitigung von Öl- bzw. Kraftstoffspuren insbesondere auch die mit der Entsorgung der Stoffe in Zusammenhang stehenden Kosten. Zu diesem Zwecke wird für Einsätze, bei denen durch die Feuerwehr auslaufende Kraft-, Schmier- und/oder Betriebsstoffe aufgenommen werden, eine Entsorgungspauschale in nebenstehender Höhe erhoben.	21,50 Euro je Einsatz
4	Leistungen im Vorbeugenden Brandschutz	
4.1	Fehlalarm durch private Brandmeldeanlage (Pauschale)	1.090,00 Euro pauschal



Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
4.2	Abnahme und Überprüfung von Brandmeldeanlagen, Schlüsseldepots und Feuerwehrplänen Dienstleistungspauschale pro Stunde für Mannschaft und Gerät	127,00 Euro je Stunde
4.3	Abnahme und Überprüfung von Drehleiteraufstellplätzen, Feuerwehrezufahrten und Drehleiteranstellproben Dienstleistungspauschale pro Stunde für Mannschaft und Gerät	474,00 Euro je Stunde
5	Missbräuchliche Alarmierung	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß dem Verzeichnis der Kostensätze berechnet, mindestens jedoch 1.090,00 Euro.